FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA **Dezernat Finanzen und Beschaffung**

Kathrin Lampert-Čihař
Dezernentin

Rudolf Imiella
Leiter Abteilung Einkauf

Leutragraben 1
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-412 200
Telefax: 0 36 41 9-412 202
E-Mail: rudolf.imiella@uni-jena.de

Universität Jena · Dezernat Finanzen und Beschaffung · 07737 Jena

Kanzleramt
Präsidium
Fakultäten der Kernuniversität
Thüringer Universitäts- und
Landesbibliothek
Universitätsrechenzentrum
Internationales Büro
Sprachenzentrum
Universitätsarchiv
Musikalischer Bereich
Beauftragte für Sammlungen
Dezernate
Stabsstellen
Rechtsamt
Servicezentrum für Forschung und Transfer
Innenrevision
Zentrum für Lehrerbildung und
Bildungsforschung
Personalrat
Gleichstellungsbüro
Familienbüro
Schwerbehindertenvertretung
Hauptschwerbehindertenvertretung

Jena, 20. Dezember 2019

Rundschreiben 03/2019/Dez2
Information zur Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 ist das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes vom 30. Juli 2019 in Kraft getreten. Aus diesem Grund stellen wir in diesem Schreiben die wesentlichen Änderungen dar, die sich unmittelbar auf die Tätigkeit in Ihren Organisationseinheiten auswirken bzw. auswirken können.

Das neue Vergabegesetz verschärft die Anforderungen der geforderten Dokumentation einer Vergabeentscheidung. Die hierfür bislang von der Universität dafür bereitgestellten Dokumente werden diesen Anforderungen nicht mehr gerecht. Um dem novellierten Thüringer Vergabegesetz zu entsprechen, wird in den nächsten Tagen das Dokument „Beschaffungsantrag“ im HanFRIED veröffentlicht, das die beiden bisherigen Formulare „Bedarfsanforderung“ und „Bestellauftrag“ ersetzt, sowie eine Vergabedokumentation, die auftragsbezogen auszufüllen ist.

Bisher konnten – ohne Einbeziehung der Abteilung Einkauf – Aufträge bis zu einer Höhe von 500 EUR netto ohne Vergleichsangebote erteilt werden. Diese Wertgrenze ist nunmehr bis zu einer Auftragsgrenze von 1.000 EUR netto erhöht worden. Bitte beachten Sie, dass bei

FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Direktaufträgen ein Auftragssplitting mit dem Ziel, den Auftragswert zu unterschreiten, nicht zulässig ist (z. B. Auftragswert in Höhe von 1.200 EUR in zwei Bestellungen zu 900 EUR und 300 EUR aufzuteilen).

Darüber hinaus muss ein Wechsel der Auftragnehmer erfolgen, d. h. es muss auch hier Wettbewerb sichergestellt werden, in dem auch Kleinbestellungen nicht immer bei demselben Unternehmen bestellt wird. Letztlich kann es erforderlich sein, eine Preisanfrage vorzuschalten, um auszuschließen, dass der Auftrag nicht zu einem überhöhten Preis erteilt wird. Wie bisher bleibt es weiterhin möglich, den Direktauftrag nicht selbst, sondern unter Beteiligung des zentralen Einkaufs ausführen zu lassen. Hierzu leiten Sie den neuen Beschaffungsantrag an die Abteilung Einkauf weiter.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Rahmenverträge generell auch für die FSU bindend sind, so dass ein Direktauftrag parallel an ein anderes als das rahmenvertraglich gebundene Unternehmen nicht erfolgen darf.

Für Bestellungen über einem Auftragswert von 1.000 EUR netto und bis 20.000 EUR netto sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote erforderlich. Diese Vergabeart, vormals als „Freihändige Vergabe“ bekannt, wird nunmehr als „Verhandlungsvergabe“ bezeichnet. Da in vielen Fällen Angebote bereits durch die Organisationseinheiten eingeholt werden und das neue Landesvergabegesetz hierzu in Verbindung mit der Unterschwellenvergabeordnung weitere Anforderungen definiert, ist mindestens Folgendes zu beachten:

1. Im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit können Anforderungen gestellt werden, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Gefordert ist eine Eignungsprüfung. Geeignet ist, wer fachkundig und zuverlässig ist. Fachkunde kann bspw. durch Referenzen oder Schulungsnachweise festgestellt werden.

   Zuverlässigkeit ist insbesondere durch die Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen etc. nachzuweisen. Letztlich muss der Anbieter auch in der Lage sein, den Auftrag zu erfüllen, was in der Regel damit erfüllt wird, dass ähnliche Aufträge bereits erfüllt wurden und keine Vorauszahlungen geleistet werden. Dabei ist auch darauf zu achten, in dem der Auftragnehmer eine Eigenerklärung abgibt, dass sich das Unternehmen nicht in Insolvenz oder Liquidation befindet und nicht sich der Bestechung oder Vorteilsgewährung strafbar gemacht hat.

2. Neben den Eignungskriterien sind die Anforderungen an die Tariftreue, die Zahlung des Mindestentgelts und der Entgeltgleichheit durch den Anbieter zu erfüllen, was durch Eigenerklärung nachgewiesen werden kann.

3. Nicht zuletzt sind in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Zuschlagskriterien bekannt zu geben und wie diese gewichtet werden. Dies sind in der Regel der Preis, aber auch die Kosten auf Grundlage der Lebenszykluskosten, Qualitäten, Umweltkriterien etc.

FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

4. Bei der Angebotsabfrage ist darauf zu achten, dass die Vertragsbedingungen der FSU (ZVB) zu Grunde gelegt werden. Daher sind diese „ZVB“ jeder Anfrage beizulegen (http://www.hanfried.uni-jena.de/vhbmedia/Dezernat+2+_+Finanzen+und+Beschaffung/Einkauf/Regelungen_+Informationen/Rechtliche+Grundlagen/ZVB.pdf).

5. Ausdrücklich bestimmt wird, dass für die Abgabe der Angebote ein Fixtermin festgelegt wird, an dem die Angebote spätestens vorzulegen sind. Die Öffnung der Angebote hat gemeinsam durch zwei Vertreter der FSU zu erfolgen.

Da die formellen Vorgaben durch das novellierte Vergabegesetz nicht reduziert und zum Teil sogar erhöht wurden, können wie beim Direktauftrag auch die Angebote über die Abteilung Einkauf erfolgen.

Mit diesem Schreiben wird auch der Auslagenersatz auf 1.000 EUR netto erhöht und der Anwendungshinweis (s. Anlage) entsprechend angepasst.

Für Fragen und Anregungen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Einkauf im Dezernat Finanzen und Beschaffung, Herr Rudolf Imiella (Tel. 412200), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Lampert-Čihař gez. Rudolf Imiella

Anlage

Anwendungshinweis zum Auslagenersatz

18. Dezember 2019

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
Dezernat Finanzen und Beschaffung

Stichwort	Hinweis
Auslagenersatz Definition	• Ersetzt die FSU Jena ihrem Beschäftigten finanzielle Aufwendungen, die dieser für die Universität verauslagt hat, ist die Rede vom Auslagenersatz. • Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschäftigte aus **unmittelbaren** (sofort notwendigen) **dienstlichen Gründen** durch Auslösung eines Kaufs den Kaufpreis schuldet und diesen privat bezahlt (verauslagt).
Allgemeine Grundsätze	• Grundsätzlich soll eine direkte Rechnungslegung des Leistenden/Lieferanten an die zentrale Rechnungsanschrift der FSU Jena erfolgen. • Ein Auslagenersatz kann grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn hierzu die diesbezüglich relevanten Rechnungen, Kassenzettel, Belege oder Quittungen **im Original vorgelegt** werden. Weitere dazugehörige Zahlungsnachweise wie z.B. Kontoauszüge (Kopien) sind stets den Unterlagen beizufügen. • Auslagenersatz wird grundsätzlich nicht für Beschaffungen im Ausland anerkannt. • Es gelten die vergaberechtlichen Vorschriften. • Es gelten die Richtlinien zur Zeichnungsberechtigung (RL-Z) und zum Zahlungsverkehr (RL-ZV) der Friedrich-Schiller-Universität Jena. • Der über Auslagenersatz mögliche direkte Einkauf für die FSU Jena wird auf maximal 1.000 EUR zzgl. Mehrwertsteuer begrenzt.
Ausnahmen	• Bei Auslandsaufenthalten von Beschäftigten der FSU Jena können die vor Ort (im Ausland) verauslagten Aufwendungen erstattet werden.
Einschränkungen	• Rechnungen für Einkäufe über einen Webshop (z. B. ebay, amazon)[1] werden nicht erstattet.[2] • Rechnungen für Lieferungen aus Rahmenvereinbarungen werden nicht als Auslagenersatz anerkannt. Es ist ebenso untersagt, Alternativprodukte zu einer Rahmenvereinbarung durch Direktauftrag zu beschaffen. Die betroffenen Rahmenverträge finden Sie im HanFRIED.
Bewirtungsbelege	• Es sind die Regelungen der Bewirtungsrichtlinie zu beachten.
Reisekostenbelege	• Es sind die Regelungen der Reiserichtlinie zu beachten.
Vorschüsse	• Es sind die Regelungen für Vorschüsse zu beachten.
Unterschriften	• Der Erstattungssuchende des verauslagten Betrages **muss** den Buchungsbegleitschein (Ausprägung „Eingangsrechnung“ – „Auslagenersatz“) unterschreiben und versichert damit, dass die Aufwendungen dienstlich veranlasst waren und tatsächlich persönlich verauslagt wurden. • Zwingend notwendig ist die Unterschrift des Kostenstellen-Verantwortlichen bzw. dessen Vertreters. Dieser bestätigt mit seiner Unterschrift die sachliche Richtigkeit und damit die wirtschaftliche Notwendigkeit sowie die betriebliche Veranlassung der Auslage im Vier-Augen-Prinzip.

[1] Online-Shops wie Amazon EU S.à.r.l. u.a. Webshops sind nicht bereit, die Eignungskriterien, die ein öffentlicher Wettbewerb erfordert, nachzuweisen.

[2] Ein "Angebot" im Internet ist in dem Sinne kein verbindliches "Angebot". Es handelt sich jeweils bei Angeboten auf Internetseiten um die sog. invitatio ad offerendum, d.h. lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots. Die Veröffentlichung einer Katalog- oder Internetseite stellt somit kein Angebot im vergaberechtlichen und im vertragsrechtlichen Sinne dar. D.h. erst der öffentliche Auftraggeber,

der die dargebotene Leistung haben möchte, gibt dabei ein Angebot ab und der Internet-Lieferant nimmt das Angebot an. Die Vorgehensweise ist eine Umkehrung des verbindlich vorgeschriebenen Vergabeprozesses auch bei einer Freihändigen Verhandlungsvergabe und beinhaltet damit einen Wechsel der Akteure. Der öffentliche Auftraggeber wird dabei zum Bieter, wenn er auf die Aufforderung mit einer Angebotsabgabe reagiert; der Auftragnehmer entscheidet über den Zuschlag, indem er das Angebot annimmt (oder auch nicht). Insbesondere können bei dieser Konstellation die Vertragsbedingungen der FSU - insbes. die VOL/B - generell nicht durchgesetzt werden, wozu die FSU z.B. nach § 21 UVgO grundsätzlich verpflichtet ist, also keine der VOL/B widersprechende Vereinbarungen zu treffen. Internetangebote sind daher generell hier nicht zugelassen.